

Das Arbeitsgebiet des Jugendstaatsanwalts

Dr. Volker Nowosadtko*

In regelmäßigen Abständen, zuletzt vor der hessischen Landtagswahl gerät das Jugendstrafrecht in die politische Diskussion. Mit ihm geraten auch die Akteure in den Fokus der Kritik. Zu ihnen zählen neben den Jugendrichtern auch die Jugendstaatsanwälte. Beiden - v. a. aber den Richtern - wird dabei meist der Vorwurf gemacht, sie hätten übergroßes Verständnis für die Beschuldigten, missachteten die Interessen der Opfer und seien deshalb bereit, auch bei schwereren Straftaten von den im Jugendstrafrecht weitreichenden Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung aus Opportunität nach den §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Gebrauch zu machen. Die verhängten Sanktionen seien zu niedrig, anscheinend unverbesserlichen Gewalttätern würden immer neue Bewährungschancen eingeräumt. Auf der anderen Seite wird Jugendstaatsanwälte, die spezialisierten Abteilungen angehören, wie derjenigen zur Verfolgung junger Intensivtäter, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingerichtet wurde, vorgeworfen sie verfolgten übereifrig auch vergleichsweise geringfügige Straftaten und beantragten zu viele Haftbefehle sowie zu hohe Strafen.

Quer zu diesen von den jeweiligen kriminalpolitischen Grundprämissen abhängigen Einschätzungen liegt eine Kritiklinie, die sich eher auf das innerberühmte Ansehen der Jugendstaatsanwälte bezieht. Lange genoss die Tätigkeit in einer Jugendabteilung einer Staatsanwaltschaft kein großes Ansehen. Sie wurde einerseits als Übungsfeld für Berufsanfänger und andererseits auch als eine Art Abstellgleis für solche Mitarbeiter angesehen, die sich in anderen Abteilungen als nicht mehr hinreichend leistungsfähig erwiesen hatten. Überzeichnet ausgedrückt wurden die Jugendstaatsanwälte mit dem in der Regel sehr dürftigen Niveau ihrer Beschuldigten identifiziert.

Blickt man dorthin, wohin jeder Jurist immer wieder mal blicken sollte, nämlich das Gesetz, so findet man irgendwann § 36 JGG. Danach sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen. Es handelt sich um die einzige Vorschrift über staatsanwaltschaftliche Spezialisten. Für die Abteilungen zur Verfolgung von organisierter Kriminalität (Bandenmäßige Delikte, Waffenhandel, Einschleusen von Ausländern, Handel mit Betäu-

bungsmittel in größeren Dimensionen), deren Angehörige in der Regel hohes Ansehen genießen und die als wichtiger Karriereposten gelten, finden sich keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften.

Angesichts dessen erscheint ein genauerer Blick auf das Tätigkeitsfeld des Jugendstaatsanwalts angezeigt, in dem der Verfasser mehr als sechs Jahre tätig war.

Jugendstaatsanwälte sind zuständig für die Verfolgung von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Dazu zählen alle Personen, die zur Tatzeit vierzehn aber noch keine einundzwanzig Jahre alt waren. Daneben bearbeiten sie die gegen Kinder gerichteten Verfahren. Regelmäßig umfasst die Zuständigkeit auch Jugendschutzsachen, also Straftaten, die von Erwachsenen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen werden und bezüglich derer Anklage beim Jugendrichter zu erheben ist (§§ 25, 26 GVG).

Die einfachsten Verfahren sind diejenigen, die sich gegen Kinder richten. Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren (§ 19 StGB). Da sie strafunmündig sind, sind die Verfahren nach einer Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beteiligung Strafmündiger finden, gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Für die Verfügungen einschließlich zu erteilender Bescheide (§ 171 StPO) werden vorformulierte Muster genutzt. Im Bereich der Bagatellstraftaten trifft man vor allem auf Diebstahl, § 242 StGB, im Selbstbedienungsladen und Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB, in Form des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln. Soweit die Beschuldigten die Täterschaft nicht aktiv bestreiten, beschäftigt sich die rechtliche Prüfung meist mit der Frage, ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153 StPO, 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG eingestellt werden kann. Angesichts der Spielräume, die den Dezernenten eingeräumt sind, ist die Praxis häufig sehr unterschiedlich. Für eine sachgerechte Handhabung der Ermächtigungen zur Einstellung kommt es vor allem auf den Wert der Beute, die Anzahl der Vorverfahren und das Nachtatverhalten an. Sofern ein Jugendlicher in seiner polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter die Tat einräumt, Reue und Einsicht zeigt und die Prognose gestellt werden kann, dass ihn die bisherigen Maßnahmen ausreichend beeindruckt haben, um ihn von weiteren Taten abzuhalten, kann das Verfahren auch bei einer Beute von ca. 50 € nach § 45 Abs. 2 JGG

* Dr. Volker Nowosadtko ist seit 2008 Richter und war zuvor als Jugendstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

eingestellt werden. Für den Abschluss der Verfahren kann unabhängig davon, ob sie eingestellt werden oder ob Anklage erhoben wird, auf vorformulierte Musterverfügungen zurückgegriffen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt im Jugenddezernat bildet die Gewaltkriminalität. Dazu gehören die Körperverletzungsdelikte sowie die Raub- und Erpressungsdelikte, die Handlungen, die in der Jugendsprache als „Abziehen“ bezeichnet werden. Diese Verfahren weisen ein breites Spektrum an Schwierigkeit auf. Ihre Bearbeitung erfordert häufig einigen Aufwand. Sobald mehrere Personen beteiligt sind, wird der Sachverhalt unübersichtlich. Er muss jedoch aufgeklärt werden, denn nur dann kann der Staatsanwalt dem einzelnen Täter in der Anklageschrift eine konkrete Tat zur Last legen. Zur Aufklärung ist nicht selten eine Vielzahl von Zeugen zu vernehmen, was die Polizei meist selbstständig erledigt. Manche Zeugen nehmen ihre Pflichten jedoch nicht ernst und bleiben den Vernehmungsterminen, zu denen sie geladen werden, fern. In solchen Fällen muss der Staatsanwalt eingreifen und den Zeugen an seine Pflichten erinnern, denn die Polizei hat keine Kompetenz gegen den Zeugen Zwangsmittel auszuüben. Gegebenenfalls muss er ihn deshalb zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft laden und bei erneutem Ausbleiben seine Vorführung anordnen.

Bei der Bearbeitung von Raubdelikten kommt die Anwendung von Zwangsmitteln in Frage, für deren Anwendung der Staatsanwalt einen Beschluss des Ermittlungsrichters einholen muss. Der Prototyp ist die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen (§ 102 StPO), um die Beute aufzufinden und auf diese Weise den Nachweis der Tat führen zu können. Nach der erfolgreichen Aufklärung ist bei diesen Straftaten regelmäßig zu prüfen, ob ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 112 StPO) zu stellen ist.

Als letzten Schwerpunkt der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden sei auf Vermögensdelikte eingegangen. Viele junge Leute verfügen heute über Girokonten nebst Scheckkarten, die ihnen Banken anscheinend ohne nähere Prüfung gewähren. Häufig fehlt ihnen nur das Guthaben... Um trotzdem an der Warenwelt teilhaben zu können, erteilen sie beim Einkauf Lastschriften, die nicht eingelöst werden. Daneben nutzen sie natürlich das Internet, v. a. die Plattform ebay. Der Kreativität von Leuten, die im Bildungssystem häufig gescheitert sind, ist keine Grenze gesetzt. Gemein ist den Tätern, dass sie ihre Taten wiederholen. Ermittlungsverfahren wegen Betruges haben daher häufig eine Vielzahl von Taten zum Gegenstand - teilweise hunderte. Entsprechend umfangreich sind die Akten, deren Lektüre schon einen hohen Zeitaufwand erfordert.

Schließlich sind die Jugendstaatsanwälte auch für

Jugendschutzdelikte zuständig. Dazu zählen neben dem sexuellen Missbrauch (§§ 174 ff. StGB) auch Verfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff.) spielt sich typischerweise in sozialen Nahräumen wie der Familie ab, so dass Täter und Opfer einander unabhängig von dem Vorwurf kennen. Während also häufig feststeht, wer der Verdächtige ist, ist selten sicher, was ihm vorgeworfen werden kann. Die meisten Taten werden erst nach sehr langer Zeit angezeigt. Schon aus diesem Grund sind die Angaben von Zeugen häufig nur vage. Häufig ist aber auch die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Zeugen mehr als dürftig. Die Täter suchen sich als Opfer gezielt Kinder aus, die sich nicht nur nicht wehren können, sondern die auch noch schlecht über das berichten können, was ihnen widerfahren ist. Andererseits wird der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs auch in familienrechtlichen Auseinandersetzungen gern als Waffe genutzt. Daher muss der Staatsanwalt auch insofern kritisch sein. Da für die Tathandlungen keine objektiven Beweismittel zur Verfügung stehen, sondern außer dem Opfer keine Zeugen, müssen sich die Ermittlungen darauf erstrecken, die Zuverlässigkeit von belastenden Zeugenaussagen zu prüfen.

Die bisherige Betrachtung hat gezeigt, dass die Jugendstaatsanwälte ein weites Feld an sehr unterschiedlichen Verfahren zu bearbeiten haben. Um dies zu bewältigen, ist es selten erforderlich, die 23. Theorie zur Abgrenzung von Diebstahl und Betrug zu kennen. Viel wichtiger ist es, sich in die verschiedensten Realbereiche - von der kindlichen Psyche bis zur Funktionsweise von Waffen - hineindenken zu können, um die Sachen rechtlich zutreffend erfassen zu können.

Vor allem müssen die Jugenddezernenten eines bewältigen, nämlich die Masse. Ein Jugenddezernat erhält monatlich mindestens 100 Eingänge in allen Qualitäten. Um keine Rückstände auflaufen zu lassen, muss der Dezernent dieselbe Zahl an Verfahren abschließen. Neben der Bearbeitung der Akten ist auch noch an 1 bis 2 Tagen in der Woche der Sitzungsdienst bei den unterschiedlichen Jugendgerichten wahrzunehmen. Dies zu bewältigen gelingt nur mit schneller Auffassungsgabe, einem klaren Blicke für das Wesentliche und großer Entscheidungsfreude. Wer diesem Profil entspricht, kann als Jugenddezernent allen innerbehördlichen Kollegen aber auch allen anderen Angehörigen der Justiz auf Augenhöhe begegnen.